



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 67 NatSchG

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 06.12.2010

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum,
Ernährung und Verbraucherschutz
Abt. 2, Herrn Joachim Hauck
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Vorläufige Verwaltungsvorschrift des MLR zur Durchführung des Fischereigesetzes

Sehr geehrter Herr Hauck,
sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV dankt für die Zusendung des Entwurfs einer Verwaltungsvorschrift zum
Fischgesetz (LNV-Eingang 09.11.2010) und die damit verbundene Möglichkeit zur
Stellungnahme.

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme war es nicht möglich, eine Abstimmung
mit allen anerkannten Naturschutzverbänden zu bewerkstelligen.

Hilfreich wäre es gewesen, wenn die Änderungen zur geltenden Verwaltungsvor-
schrift im Text sichtbar gewesen wären.

Zu § 7, Nr. 3.2 (Beschreibung des Fischereirechts)

Der LNV bittet um Aufnahme nicht nur der (Fischerei)Rechte, sondern auch der
Pflichten. Wir schlagen daher vor, noch einen Satz einzubauen:

„Pflicht des Fischereiberechtigten ist es, sich über Schutzgebiete wie Naturschutzge-
biete, Natura 2000-Gebiete, flächenhafte Naturdenkmale und §32-Biotope im Gel-
tungsbereich des Fischereirechts bei den Naturschutzbehörden zu erkundigen und
deren Schutzzwecke und Bestimmungen einzuhalten.“

Zu § 14 (Hegepflicht)

Nr. 1 (Fischbesatz)

Nach Ansicht des LNV besteht die Hegepflicht in erster Linie in der Erhaltung oder
Wiederherstellung eines strukturreichen, sauberen und durchwanderbaren Gewäs-
sers als Lebensraum. Fischbesatz muss sich auf absolute Ausnahmen beschränken,
wenn sich Fische nicht selbst reproduzieren können. Auch dann sollte Fischbesatz
grundsätzlich genehmigungspflichtig sein.

Mit der VwV darf nicht der Eindruck erweckt werden, als sei Fischbesatz die oberste Hegepflicht und auf alle Fälle durchzuführen. Der LNV bittet daher, vor den ersten Satz des Abschnitts einzufügen:

„Die Hegepflicht besteht in erster Linie in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines strukturreichen, sauberen und durchwanderbaren Gewässers als Lebensraum.

Fischbesatz ist bei sich selbst ausreichend reproduzierenden Fischarten nicht notwendig und daher unerwünscht. Für heimische und standgerechte Fischarten, die sich aber aufgrund menschlicher Einflüsse auf das Gewässer nicht selbst reproduzieren, hat der Fischeinsatz nur zurückhaltend zu erfolgen.

In FFH-Gebieten ist aus LNV-Sicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung) notwendig. Außerhalb von FFH-Gebieten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, in Naturschutzgebieten zudem eine Befreiung. Wir verweisen auf die Genehmigungspflichtigkeit von Fischbesatz nach § 17 BNatSchG.

Nr. 2 (Fischbesatz mit nicht einheimischen Arten und Erstbesatz)

Ein Einsatz von nicht einheimischen Fischarten in Gewässer außerhalb von Teichwirtschaften ist mit dem Naturschutzgedanken nicht zu vereinbaren.

Um so mehr darf ein solcher Besatz nicht nur ins „Benehmen“ mit der „unteren Naturschutzbehörde“ gestellt werden, er muss vielmehr im Einvernehmen und dies mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen. Wir bitten um Änderung.

Zu § 36 (Fischereiabgabe)

2.3.2 Der LNV lehnt die Bezuschussung von Fischbesätzen aus der Fischereiabgabe ab. Auch im Falle von Fischsterben sollte mindestens zwei Jahre die Wiederbesiedlung durch Fischarten aus nicht betroffenen Oberläufen oder Seitengewässern abgewartet werden, sofern die Durchgängigkeit eine Zuwanderung erlaubt.

Bei Mangel an Laich- und Aufwuchsplätzen sollte die Gewässerrenaturierung bezuschusst werden, nicht aber der Fischbesatz.

2.3.3 Der Begriff „standortgerechte Fischarten“ sollte ersetzt werden durch „heimische und standortgerechte Fischarten“.

Da die Anlagen dem Entwurf der VwV nicht beilagen, können wir uns hierzu nicht äußern. Die Verwaltungsreform ist in der vorliegenden VwV noch nicht vollständig berücksichtigt. So tritt an diversen Stellen der Begriff „Gewässerdirektion“ auf. Wir bitten um Aktualisierung.